

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Diekhof für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Gemeinde Diekhof vom 22.02.2016 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, Der Landrat des Landkreises Rostock folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.302.100,00
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.340.400,00
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-38.300,00
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-38.300,00
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00
die Entnahmen aus Rücklagen auf	38.300,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.216.800,00
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.091.300,00
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	125.500,00
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	290.800,00
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	393.500,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-102.700,00
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	208.600,00
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	231.400,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-22.800,00

festgesetzt.

### **§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen

(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 58.200,00 €

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

auf 150.400,00 €

### **§ 5 Steuersätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |                                                                           |                  |
|---------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. Grundsteuer                                                            |                  |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>Grundsteuer A) auf | <b>270 v. H.</b> |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | <b>360 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer auf                                                      | <b>340 v. H.</b> |

### **§ 6 Amtsumlage**

1. Die Amtsumlage wird auf 0,14 v.H. der Umlagegrundlage festgesetzt.
2. Äquivalent zur Amtsumlage zahlt die Gemeinde Diekhof 169,61 € je Einwohner, bezogen auf den vom Statistischen Landesamt M-V ausgewiesenen Einwohnerstand per 31.12. des Vorvorjahres direkt an die geschäftsführende Gemeinde, Stadt Laage.
3. Für die Verwaltung der Grundschule und die Personalbearbeitung der Gemeinde werden entsprechend § 146 KV M-V Sonderumlagen auf Grundlage einer Vereinbarung vom 16.03.2003 an die geschäftsführende Gemeinde, Stadt Laage, gezahlt.
  - a) 27,00 € pro Schüler jährlich
  - b) 160,00 € pro Mitarbeiter jährlich

### **§ 7 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,2 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### **§ 8 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug 918.441,39 EUR  
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres  
760.741,39 EUR  
 beträgt  
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres 760.741,39 EUR

### **§ 9 Weitere Vorschriften**

1. Personalausgaben sind über alle Teilhaushalte (TH) gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Aufwendungen für Abschreibungen sind über alle Teilhaushalte gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Deckungsfähigkeit innerhalb der TH ist entsprechend Vermerk in dem Produktkonto und der in der Anlage beigefügten Deckungskreistabelle eingeschränkt.
4. Auszahlungsermächtigungen werden für übertragbar erklärt, soweit zum 31.12. des Haushaltsjahres noch Ausgabeermächtigungen vorliegen.

Weitere Vorschriften nach § 45 Abs. 3 KV M-V sind möglich.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung durch den Landkreis Rostock wurde am 07.04.2016 erteilt.

Diekhof, 25.04.2016

gez. Rolf Matschinsky  
 Bürgermeister

#### **Verfahrensvermerk:**

Hiermit ist die am 22.02.2016 beschlossene und am 25.04.2016 ausgefertigte Haushaltssatzung der Gemeinde Diekhof für das Haushaltsjahr 2016 bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Diekhof liegt ab dem 02.05.2016 für zwei Wochen im Dienstgebäude der Stadt Laage, Am Markt 7, 18299 Laage in Zimmer 3.26 zu den Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Die nach

§47 Abs. 3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) erforderlichen Genehmigungen wurden am 07.04.2016 durch den Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.  
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der KV M-V in der derzeit gültigen Fassung nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Diekhof, 25.04.2016

gez. Rolf Matschinsky  
Bürgermeister